

PERSONALVORSORGESTIFTUNG

vonRoll infratec ag

VORSORGEREGLEMENT 2018

Das vorliegende Reglement per 01.01.2018 ergänzt mit integrierten Nachträgen bis Ende 2023 im «change tracking» - mit Angaben der Gültigkeit und Beschlussfassung

Folgende Nachträge wurden integriert:

- Paritätische Verwaltung / per 01.01.2021 – datiert November 2020.
- Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung / per 01.01.2021 – datiert 4. Mai 2021.
- WEF Rückzahlung und Sicherung des Vorsorgezwecks / per 01.01.2021 – datiert 4. Mai 2021.
- Versicherter Lohn (Koordinationsabzug, Teilzeit etc). Kapitalabfindung bei Pensionierung und WEF-Vorbezug / per 01.01.2022 – datiert November 2021.
- Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters / per 01.01.2022 – datiert November 2021.
- Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen / per 01.01.2022 – datiert Dezember 2021.
- Aufgeschobene Pensionierung 66-70 / per 01.01.2023 – datiert Juni 2023.
- Nachtrag AHV-Reform 21 tritt am 01. Januar 2024 in Kraft: Referenzalter statt «Rücktrittsalter, Pensionsalter, Rentenalter».

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Bezüger, Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Die Personalvorsorgestiftung vonRoll infratec ag wird nachfolgend als ‚Stiftung‘ bezeichnet.

ABKÜRZUNGEN

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984

FusG

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959

MV

Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992

OR

Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981

WEF

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
Art. 1.1	Grundlage	6
Art. 1.2	Name und Sitz	6
Art. 1.3	Zweck	6
Art. 1.4	Verhältnis zum BVG und Aufsicht	6
Art. 1.5	Vorsorgereglement	6
Art. 1.6	Gliederung der Vorsorge	7
Art. 1.7	Kreis der versicherten Personen	7
Art. 1.8	Auskunfts- und Meldepflicht	7
Art. 1.9	Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung (im Nachtrag 2021, 2. Version, Mai 2021)	8
Art. 1.10	Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	8
Art. 1.11	Jahreslohn	8
Art. 1.12	Versicherter Lohn (im Nachtrag 2022, Nov. 2021)	9
Art. 1.13	Massgebendes Alter	9
Art. 1.14	Referenzalter	9
Art. 1.15	Pensionierung, Teilpensionierung	9
Art. 1.16	Aufgeschobene Pensionierung (im Nachtrag 2023, Juni 2023)	9
Art. 1.17	Information	10
KAPITEL 2	FINANZIERUNG	11
Art. 2.1	Grundsatz	11
Art. 2.2	Beitragspflicht	11
Art. 2.3	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	11
Art. 2.4	Höhe der Beiträge	11
Art. 2.5	Verwendung der Beiträge	12
Art. 2.6	Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Freizügigkeitsleistungen	12
Art. 2.7	Einkauf, Einkaufsbegrenzung	12
Art. 2.7.1	Ordentlicher Einkauf	12
Art. 2.7.2	Einschränkungen	12
Art. 2.7.3	Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung	12
Art. 2.8	Arbeitgeberbeitragsreserven	12
Art. 2.9	Finanzielles Gleichgewicht	13
KAPITEL 3	UNTERDECKUNG	14
Art. 3.1	Unterdeckung	14
Art. 3.2	Voraussetzungen	14
Art. 3.3	Melde- und Informationspflichten	14
Art. 3.4	Behebung der Unterdeckung, Massnahmen	14
Art. 3.5	Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei Unterdeckung	15
Art. 3.6	Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung	15
KAPITEL 4	ALTERSVORSORGE	16
Art. 4.1	Altersrente	16
Art. 4.2	Kapitalabfindung (im Nachtrag 2022, Nov. 2021)	16
Art. 4.3	Alterskapital, Verzinsung	16
Art. 4.4	Altersbeitrag	16
Art. 4.5	Umwandlungssatz	17
Art. 4.6	Altersleistungen bei Teilpensionierung	17
Art. 4.7	Überbrückungsrente	17
Art. 4.8	Alters-Kinderrente	17
Art. 4.9	Alters-Ehegattenrente	17
Art. 4.10	Alters-Waisenrente	18
Art. 4.11	Ehescheidung	18
Art. 4.12	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	18
KAPITEL 5	RISIKOVORSORGE	19
Art. 5.1	Invalidenleistungen	19
	Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters (im Nachtrag IV 2022, Nov. 2021)	19
Art. 5.1.1	19	
Art. 5.1.2	Invalidenrente mit Erreichen des Referenzalters	19
Art. 5.1.3	Teilinvalidität	20
Art. 5.1.4	Invaliden-Kinderrente	20

Art. 5.1.5	Ehescheidung	20
Art. 5.2	Todesfalleistungen	20
Art. 5.2.1	Ehegattenrente, Kapitalabfindung	21
Art. 5.2.2	Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	21
Art. 5.2.3	Waisenrenten	21
Art. 5.2.4	Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung	22
Art. 5.3	Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen	22
Art. 5.3.1	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	22
Art. 5.3.2	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen	22
Art. 5.3.3	Kürzung vor Erreichen des Referenzalters	23
Art. 5.3.4	Kürzung von Invalidenleistungen nach Erreichen des Referenzalters	23
Art. 5.3.5	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen	23
Art. 5.3.6	Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen	24
Art. 5.3.7	Subrogation	24
Art. 5.3.8	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (im Nachtrag 2022 Art. 5.3.8, 12/2021)	24
Art. 5.3.9	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	24
Art. 5.3.10	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	24
Art. 5.3.11	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort	25
Art. 5.3.12	Anspruchsbegründung	25
Art. 5.3.13	Abtretung und Verpfändung	25
KAPITEL 6	FREIZÜGIGKEITSFALL	26
Art. 6.1	Austrittsleistung	26
Art. 6.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	26
Art. 6.3	Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form	26
Art. 6.4	Barauszahlung	26
Art. 6.5	Abrechnung und Information	27
Art. 6.6	Berechnung der Austrittsleistung	27
Art. 6.7	Austrittsleistung	27
Art. 6.8	Weiterführung der Risikoleistungen	27
Art. 6.9	Ehescheidung	27
KAPITEL 7	TEILLIQUIDATION UND GESAMTLIQUIDATION	29
Art. 7.1	Teilliquidation	29
Art. 7.2	Gesamtliquidation	29
KAPITEL 8	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG (WEF)	30
Art. 8.1	Verpfändung	30
Art. 8.1.1	Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung	30
Art. 8.1.2	Mitteilung an die Stiftung	30
Art. 8.1.3	Pfandgläubiger	30
Art. 8.1.4	Verwertung des Pfandes	30
Art. 8.2	Vorbezug	31
Art. 8.2.1	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs	31
Art. 8.2.2	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug	31
Art. 8.2.3	Kürzung der Leistungen (im Nachtrag 2022, Nov. 2021)	31
Art. 8.2.4	Auszahlung	31
Art. 8.2.5	Rückzahlung	32
Art. 8.2.6	Mindestbetrag der Rückzahlung	32
Art. 8.2.7	Wechsel des Wohneigentums	32
Art. 8.2.8	Rückzahlung bei Wertminderungen	32
Art. 8.2.9	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung	32
Art. 8.2.10	Sicherung des Vorsorgezwecks	33
Art. 8.3	Begriffe	33
Art. 8.3.1	Wohneigentum	33
Art. 8.3.2	Mieter-Beteiligungen	33
Art. 8.3.3	Eigenbedarf	34
Art. 8.4	Verschiedenes	34
Art. 8.4.1	Voraussetzungen und Nachweis	34
Art. 8.4.2	Information	34
Art. 8.4.3	Austritt, Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung	34
Art. 8.4.4	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung, Steuerpflicht	34
Art. 8.4.5	Kosten	34

KAPITEL 9	ORGANISATION, VERWALTUNG, KONTROLLE	35
Art. 9.1	Stiftungsrat.....	35
Art. 9.1.1	Aufgaben	35
Art. 9.1.2	Paritätische Verwaltung (im Nachtrag 2021, Nov. 2020).....	35
Art. 9.1.3	Sitzungen.....	36
Art. 9.1.4	Beschlüsse	36
Art. 9.2	Geschäftsführer	36
Art. 9.3	Rechnungslegung	36
Art. 9.4	Vermögensanlagen.....	36
Art. 9.5	Technische Rückstellungen	37
Art. 9.6	Prüfung.....	37
Art. 9.6.1	Revisionsstelle.....	37
Art. 9.7	Experte für berufliche Vorsorge.....	38
Art. 9.8	Aufsicht.....	38
Art. 9.9	Meldepflichten.....	38
KAPITEL 10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN.....	39
Art. 10.1	Bearbeiten von Personendaten	39
Art. 10.2	Verjährung von Ansprüchen / Fehlauskünfte	39
Art. 10.3	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	39
Art. 10.4	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	40
Art. 10.5	Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	40
Art. 10.6	Schweigepflicht	40
Art. 10.7	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	40
Art. 10.8	Reglementsänderungen.....	40
Art. 10.9	Inkrafttreten des Reglements	40

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 2 der Stiftungsstatuten das vorliegende Vorsorgereglement.

Das vorliegende Reglement stellt eine Aktualisierung des Reglements vom 2. Mai 2017 und seiner Anhänge dar.

Art. 1.2 Name und Sitz

Die „Personalvorsorgestiftung von Roll infratec ag“ (nachstehend „Stiftung“ genannt) hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 1.3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der vonRoll infratec ag und der mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmungen (nachstehend „Arbeitgeber“ genannt), sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, soweit ein Anschlussvertrag besteht.

Die Stiftung kann über die Mindestleistungen gemäss BVG hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit.

Die Stiftung kann für Risiken und Leistungen, die von ihr zu decken sind, Rückversicherungsverträge abschliessen.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Aufgrund dieses Reglements entstehen (soweit gesetzlich zulässig) keine wohlverworbenen Rechte. Reglementsänderungen sind (soweit gesetzlich zulässig) für alle Versicherten und Rentenbezüger gültig.

Art. 1.4 Verhältnis zum BVG und Aufsicht

Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Zürich eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Die Stiftung ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Mindestleistungen entsprechen den gesetzlich zwingenden Mindestleistungen gemäss BVG. Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich.

Art. 1.5 Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement wird der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Es regelt die Finanzierung, die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Kontrolle der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann ergänzende Reglemente bzw. Richtlinien oder Weisungen erlassen.

In Fällen, in denen das Vorsorgereglement keine oder ungenaue Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Vorsorgezweck und den Bestimmungen des Vorsorgereglements möglichst angepasste Regelung.

Art. 1.6 Gliederung der Vorsorge

Die Vorsorge gliedert sich in eine Altersvorsorge im Sinne einer Spareinrichtung für die Sicherstellung der Altersleistungen und in eine Risikovorsorge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität vor dem Rentenalter.

Art. 1.7 Kreis der versicherten Personen

Nach diesem Vorsorgereglement sind sämtliche Arbeitnehmer von angeschlossenen Arbeitgebern ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres bis längstens zum Erreichen des Referenzalters obligatorisch versichert, sofern sie einen Jahreslohn von mehr als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Die Versicherung für die Altersvorsorge beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Folgende Arbeitnehmer gehören ohne spezifische, explizite schriftliche Regelung nicht zum Kreis der versicherten Personen:

- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Die Ausnahme gilt nicht, sofern mehrere Arbeitsverhältnisse von weniger als drei Monaten insgesamt drei Monate übersteigen und dazwischen kein Unterbruch von mehr als drei Monaten liegt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Monats versichert;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem angeschlossenen Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 5.1.1 Abs. 4;
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie ein entsprechendes Gesuch an die Stiftung richten und die bilateralen Abkommen mit der EU oder anderen Drittstaaten eine Nichtunterstellung zulassen.

Arbeitnehmer, die bei der Unterstellung teilweise im Sinne der IV invalid sind, werden höchstens für den Teil unterstellt, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.

Die Stiftung führt die Vorsorge im Regelfall nicht weiter für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst worden ist, oder bei denen der Mindestlohn unterschritten wird.

Eingetragene Partner sind dem Ehegatten im Rahmen dieses Reglements gleichgestellt.

Art. 1.8 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden.

Die Stiftung haftet in keinem Fall für die Folgen, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 1.9 Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung (Nachtrag 2021 - 2. Version)

Die Vorsorge gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Abs. 3 und 5.

Die Vorsorge endet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Abs. 3 bis 5.

Im Falle einer Entlassung nach Erreichen des 58. Altersjahres kann die versicherte Person das Vorsorgeverhältnis (nur das Risiko oder auch die Altersvorsorge) auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Die versicherte Person zahlt monatlich die ganzen Risiko-/Kostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu leisten.

Der Arbeitnehmer hat die Weiterversicherung bis ein Monat vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses anzumelden. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters, wenn keine Austrittsleistung in der Stiftung verbleibt oder bei der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden, bei Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen von zwei Monatsbeträgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47a BVG.

Art. 1.10 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Gesundheitsprüfung, deren Kosten zu Lasten der Stiftung gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge der Stiftung kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, können Vorbehalte angebracht und/oder die Todesfall- und/oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt werden. Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Der Teil des Vorsorgeschatzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes herabgesetzt oder unter Vorbehalt gestellt worden wären, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

Art. 1.11 Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem jeweils massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, sind nicht Bestandteil des Jahreslohnes (z.B. Ausbildungszulagen, Schichtzulagen, Vergütung für Überstunden, Dienstaltersgeschenke, Erfolgsbeteiligungen, Boni und ähnliche Entschädigungen).

Art. 1.12 Versicherter Lohn (Nachtrag 2022)

Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag, der 7/8 der im Berechnungszeitpunkt gültigen maximalen AHV-Altersrente entspricht– einen vollen Koordinationsabzug. Bei Teilzeitangestellten wird dieser entsprechend ihrem Arbeitspensum anteilmässig berechnet. Beträgt der berechnete versicherte Lohn weniger als ein Achtel der im Berechnungszeitpunkt gültigen maximalen AHV-Altersrente, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Der maximal versicherte Lohn ist im Anhang festgelegt. Der Stiftungsrat kann den maximal versicherten Lohn um höchstens 100% erhöhen.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR oder ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 1.13 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Ein nächsthöheres Alter wird jeweils am 1. Januar erreicht.

Art. 1.14 Referenzalter

Das Referenzalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentalter.

Der Stiftungsrat kann für Männer und Frauen das gleiche Referenzalter festlegen.

Art. 1.15 Pensionierung, Teilpensionierung

Die Pensionierung erfolgt mit Erreichen des Referenzalters.

Die versicherte Person kann sich vorzeitig teilweise oder ganz pensionieren lassen. Die vorzeitige (Teil-)Pensionierung ist frühestens auf denjenigen Monatsersten möglich, welcher auf die Vollendung des 60. Altersjahres folgt. Die Leistungen werden entsprechend reduziert.

Eine Teilpensionierung ist nur möglich bei gleichzeitiger Reduktion des Anstellungsgrades.

Art. 1.16 Aufgeschobene Pensionierung (Nachtrag 2023)

Der Anspruch auf Altersleistungen kann über das ordentliche Referenzalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern die versicherte Person weiterhin in der Firma erwerbstätig ist. Während des Aufschubs werden keine Beiträge mehr erhoben. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können während des Aufschubs weiterhin Beiträge nach den geltenden Regeln erhoben werden. Im Versicherungsfall während des Aufschubs werden die reglementarischen Alters- oder Hinterlassenenleistungen ausgerichtet (keine Invaliditätsleistungen).

Art. 1.17 Information

Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz, das Alterskapital und den maximal möglichen Einkauf;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung der Stiftung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin wird der versicherten Person die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso werden der versicherten Person auf Anfrage die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

Kapitel 2 Finanzierung

Art. 2.1 Grundsatz

Die Vorsorgeleistungen werden durch jährliche Beiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens und weitere Zuwendungen (auch von Dritten) finanziert.

Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge können ganz oder teilweise auch durch eine Finanzierungsstiftung oder im Falle eines Deckungsgrades von über 100% gemäss Stiftungsratsbeschluss aus den freien Mitteln der Stiftung übernommen werden. Solche Beiträge werden nach Massgabe der erfolgten Finanzierung uneingeschränkt dem Arbeitnehmer- und/oder Arbeitgeberkonto zugeschrieben.

Art. 2.2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber beginnt gleichzeitig mit der Unterstellung des Arbeitnehmers unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement und dauert bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt bei Invalidität nur, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

Bei einem unbezahlten Urlaub kann die versicherte Person der Vorsorge unterstellt bleiben, wobei die gesamten Beiträge von der versicherten Person geschuldet sind. Die versicherte Person kann jedoch verlangen, dass sie während der Dauer des unbezahlten Urlaubes nur der Risikoversorge für Tod und Invalidität unterstellt bleibt. In diesem Fall hat sie für die Dauer des unbezahlten Urlaubs nur den gesamten Risikobeitrag zu entrichten und eine Weiteräuferung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.

Die Weiterversicherung eines nicht erzielten AHV-Lohnes ist auf eine Dauer von maximal zwei Jahren beschränkt.

Art. 2.3 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass die Stiftung die gesamten Beiträge erhält. Diese sind monatlich zu überweisen. Der Arbeitgeber überweist die Beiträge bis jeweils Ende des Folgemonats für den die Beiträge geschuldet sind. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe des Verzugszinses ist im Anhang festgehalten.

Art. 2.4 Höhe der Beiträge

Die Beitragssätze können, durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen, gesetzlichen oder wirtschaftlichen Erfordernissen angepasst werden.

Die Höhe der Beiträge ist im Anhang festgehalten.

Der Beitrag eines Arbeitgebers muss in der gleichen Periode mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge seiner versicherten Personen. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.

Art. 2.5 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden für folgende Finanzierungen verwendet:

- Altersvorsorge;
- Leistungen bei Tod und Invalidität vor Pensionierung;
- Abgabe an den Sicherheitsfonds.

Der Stiftungsrat kann auf den ordentlichen Beiträgen einen Kostenbeitrag zur Finanzierung der laufenden Verwaltungskosten erheben.

Art. 2.6 Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Freizügigkeitsleistungen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Alterskapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren. Die Stiftung kann die Austrittsleistung bzw. das Freizügigkeitskapital aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

Art. 2.7 Einkauf, Einkaufsbegrenzung**Art. 2.7.1 Ordentlicher Einkauf**

Die versicherte Person kann bis zur Pensionierung im Umfang des maximalen Einkaufsbetrages jederzeit auf eigene Kosten Altersleistungen einkaufen. Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Einkaufsskala 1 im Anhang.

Art. 2.7.2 Einschränkungen

Einkäufe sind erst möglich, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind. Leistungen, die aus Einkäufen resultieren können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden.

Art. 2.7.3 Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung

Die versicherte Person kann, sofern ihr Alterskapital den maximalen Betrag gemäss Einkaufsskala 1 erreicht hat oder übersteigt, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion ist in Einkaufsskala 2 festgehalten.

Hat die versicherte Person Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung geleistet und lässt sie sich nicht vorzeitig pensionieren, so werden die Altersbeiträge ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters im Ausmass der Differenz zwischen dem vorhandenen Alterskapital und dem gemäss Einkaufsskala 1 möglichen Alterskapital gekürzt. Die Details sind im Anhang geregelt.

Art. 2.8 Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge auch aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die Arbeitgeberbeitragsreserven den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen.

Art. 2.9 Finanzielles Gleichgewicht

Ergibt die periodische Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, dass die Stiftung ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen zu treffen. Dabei können die laufende Finanzierung oder die Leistungen angepasst werden.

Kapitel 3 Unterdeckung

Art. 3.1 Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.

Art. 3.2 Voraussetzungen

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung und damit eine zeitlich begrenzte Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit ist zulässig, wenn:

- sichergestellt ist, dass die Leistungen im Rahmen dieses Reglements bei Fälligkeit erbracht werden können; und
- die Stiftung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 3.3 Melde- und Informationspflichten

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde muss spätestens dann erfolgen, wenn die Unterdeckung aufgrund der revidierten Jahresrechnung ausgewiesen ist.

Art. 3.4 Behebung der Unterdeckung, Massnahmen

Im Falle einer Unterdeckung analysiert der Stiftungsrat die Situation der Stiftung, wobei er insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die zu erwartenden Bestandesentwicklungen der aktiven versicherten Personen und der Rentenbezüger berücksichtigt. Bei dieser Analyse stützt er sich vor allem auf die Berichte des Experten für berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Vermögensverwalter ab. Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs und die Vorsorgeleistungen der obligatorischen Vorsorge bleiben gewährleistet, sofern sie nicht vom Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Möglichkeiten gekürzt werden.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Art. 3.5 Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

Art. 3.6 Aufgaben der Revisionsstelle bei Unterdeckung

Liegt eine Unterdeckung vor, so klärt die Revisionsstelle spätestens bei ihrer ordentlichen Prüfung ab, ob die Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 44 BVV2 erfolgt ist. Bei fehlender Meldung erstattet die Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde unverzüglich Bericht.

Die Revisionsstelle hält in ihrem jährlichen Bericht insbesondere fest:

- ob die Anlagen mit der Risikofähigkeit der Stiftung in Unterdeckung im Einklang stehen und die Artikel 49a, 50 und 59 BVV2 eingehalten sind. Die Angaben zu den Anlagen beim Arbeitgeber sind gesondert darzustellen;
- ob die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vom Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Massnahmenkonzeptes umgesetzt und die Informationspflichten eingehalten wurden;
- ob die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung überwacht wird und die Massnahmen bei veränderter Situation angepasst wurden.

Sie weist den Stiftungsrat auf festgestellte Mängel im Massnahmenkonzept hin.

Kapitel 4 Altersvorsorge

Art. 4.1 Altersrente

Bei Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente nach Massgabe des jeweils gültigen Reglements. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person bei Pensionierung vorhandenen Alterskapital und dem in diesem Zeitpunkt für das entsprechende Rentenalter gültigen Umwandlungssatz.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die minimale Altersrente gemäss den BVG-Vorschriften.

Art. 4.2 Kapitalabfindung (Nachtrag 2022)

Die versicherte Person kann, anstelle der Altersrente oder eines Teils davon eine Kapitalabfindung verlangen. Die mitversicherten Hinterlassenenleistungen werden in der Kapitalabfindung eingeschlossen und eine spätere Leistungspflicht bei Tod des Rentenbezügers entfällt im Ausmass des Kapitalbezuges.

Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens sechs Monate vor der Pensionierung der Stiftung schriftlich, vom Ehegatten mit unterzeichnet, anzumelden.

Bei teilweiser Kapitalabfindung (-bezug) wird diese proportional vom obligatorischen und vom überobligatorische Teil abgetragen. Die verbleibende Rente muss mindestens 20% der vollen Rente betragen.

Beispiel:	Kapital obligatorischer Teil	100'000
	Kapital überobligatorischer Teil	50'000
	<i>Kapitalbezug</i>	<i>60'000</i>
	<i>davon vom obligatorischen Teil</i>	<i>40'000</i>
	<i>davon vom überobligatorischen Teil</i>	<i>20'000</i>

Art. 4.3 Alterskapital, Verzinsung

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem der aktuelle Saldo (Alterskapital), sowie die Zu- und Abgänge ersichtlich sind. Das Alterskonto wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nachschüssig verzinst.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals wird jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Alterskapitals am Ende des Vorjahres. Die im Berechnungsjahr geleisteten Altersbeiträge werden nicht verzinst.

Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals bei Pensionierung hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, welcher für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen. Der Zinssatz für die Berechnung des voraussichtlichen Alterskapitals wird ebenfalls durch den Stiftungsrat festgelegt und ist im Anhang aufgeführt.

Art. 4.4 Altersbeitrag

Der Altersbeitrag ist altersabhängig und im Anhang festgehalten.

Art. 4.5 Umwandlungssatz

Die für die verschiedenen Rentenalter gültigen Umwandlungssätze sind im Anhang festgehalten.

Der Umwandlungssatz berücksichtigt die versicherungstechnischen Annahmen, welche für die Berechnung der Rentenhöhe aus einem gegebenen Alterskapital zu Grunde gelegt werden.

Art. 4.6 Altersleistungen bei Teilpensionierung

Die versicherte Person kann bei Teilpensionierung entsprechend einer Reduktion ihres Anstellungsgrades den dieser Reduktion entsprechende Teil ihrer Altersleistungen (Teialtersrente oder Teilkapitalabfindung) beziehen.

Im Falle einer Teilkapitalabfindung hat die versicherte Person dies sechs Monate vor der Teilpensionierung der Stiftung schriftlich, vom Ehegatten mitunterzeichnet, anzumelden.

Art. 4.7 Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann bei einer vorzeitigen (Teil-)Pensionierung eine temporäre Überbrückungsrente bis zum Erreichen des Referenzalter beziehen.

Die versicherte Person hat den Antrag zum Bezug einer Überbrückungsrente gleichzeitig mit dem Antrag auf vorzeitige Pensionierung, vom Ehegatten mitunterzeichnet, zu stellen.

Die Höhe der Überbrückungsrente wird durch die versicherte Person im Einvernehmen mit der Stiftung festgelegt und kann in keinem Fall höher sein als die maximale AHV-Altersrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung. Sie darf zudem die ordentliche Altersrente um nicht mehr als die Hälfte schmälern. Im Falle eines teilweisen Altersrücktritts wird diese Bestimmung sinngemäss angewandt.

Die Überbrückungsrente wird über eine versicherungstechnisch ermittelte Kürzung der Altersrente und der davon abgeleiteten anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen finanziert.

Art. 4.8 Alters-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat gemäss den Mindestbestimmungen des BVG Anspruch auf eine Alters-Kinderrente. Im Falle des Todes der versicherten Person, werden die Alters-Kinderrenten durch Alters-Waisenrenten abgelöst. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

Art. 4.9 Alters-Ehegattenrente

Stirbt eine verheiratete Person, welche eine Altersrente gemäss diesem Reglement bezieht, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Alters-Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der überlebende Ehegatte, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Die Alters-Ehegattenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tode der verstorbenen Person. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt.

Die Alters-Ehegattenrente beträgt 60 % der laufenden Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, werden von der Alters-Ehegattenrente abgezogen (Splitting).

Ist der bezugsberechtigte Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1% der Ehegattenrente gekürzt. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG.

Art. 4.10 Alters-Waisenrente

Alters-Waisenrenten werden fällig, wenn die versicherte Person, welche eine Altersrente bezieht, stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Bestimmungen von Art. 5.2.3 betreffend Waisenrente sind anwendbar.

Art. 4.11 Ehescheidung

Bezieht eine versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente oder nach dem ordentlichen Pensionierungsalter eine Altersrente, so entscheidet das Gericht über die Teilung der Rente.

Art. 4.12 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten, der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und der BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Artikel 124e Absatz 1 oder 126 Absatz 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre. Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG-Minimum.

Die Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Kapitel 5 Risikovorsorge

Art. 5.1 Invalidenleistungen

Art. 5.1.1 Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters (Nachtrag IV 2022)

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt mit derjenigen der IV, frühestens aber nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80 % des entgangenen Lohnes. Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40 % beträgt bzw. beim Tod der versicherten Person oder, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mit dem Wegfall der Invalidität.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- Invaliditätsgrad weniger als 40 Prozent Kein Anspruch
- Invaliditätsgrad von 40 Prozent Anspruch auf Viertelsrente
- Invaliditätsgrad von 41 % bis 49 % es gibt eine Abstufung des Rentenanteils von 27.5% bis 47.5% wobei sich der Anspruch mit jedem IV-Grad-Prozent um 2,5 Prozentpunkte erhöht
- Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rente dem Invaliditätsgrad
- Invaliditätsgrad mindestens 70 Prozent Anspruch auf ganze Rente.

Die ganze Invalidenrente bis zum Erreichen des Referenzalters entspricht 60 % des versicherten Lohnes, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Invalidenrente gemäss BVG.

Art. 5.1.2 Invalidenrente mit Erreichen des Referenzalters

Das Alterskapital einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung hat, wird bis zum Referenzalter weitergeführt und verzinst. Die Altersbeiträge werden bei einer Invalidität der versicherten Person

von mindestens 40% mit Eintritt des Invaliditätsfalls durch die Stiftung übernommen. Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Stiftung bezieht oder beziehen würde, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40 % invalid ist. Der versicherte Lohn während des letzten Vorsorgejahres dient als Berechnungsgrundlage für die Altersbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des Referenzalters wird das weitergeführte Alterskapital in eine Altersrente umgewandelt bzw. wird, falls rechtzeitig angemeldet, als Alterskapital ausbezahlt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG bzw. das vorhandene BVG Altersguthaben.

Art. 5.1.3 Teilinvalidität

Wird der versicherten Person eine Teil-Invalidenrente zugesprochen, so teilt die Stiftung deren Alterskapital entsprechend dem Rentenanspruch in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf.

Das auf die Teilinvalidität entfallende Alterskapital wird analog vorstehendem Artikel behandelt.

Das auf die weitergeführte Erwerbstätigkeit entfallende Alterskapital ist dem Alterskapital einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt und wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Invaliditätsgrades, für welche die Stiftung leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Art. 5.1.4 Invaliden-Kinderrente

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente der Stiftung zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt 12 % des versicherten Lohnes. In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente gemäss BVG.

Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Art. 5.1.5 Ehescheidung

Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das Referenzalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.

Art. 5.2 Todesfalleistungen

Ein Anspruch auf Todesfalleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge gemäss diesem Reglement unterstellt war; oder

- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Invalidenrente erhielt und das Referenzalter noch nicht erreicht hat.

Art. 5.2.1 Ehegattenrente, Kapitalabfindung

Stirbt eine verheiratete Person vor Pensionierung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Der überlebende Ehegatte, der keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genusse einer Invalidenrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode der versicherten Person. Die Ehegattenrente wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des verwitweten Ehegatten ausbezahlt.

Die Ehegattenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes.

Ist der verwitwete Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die Ehegattenrente für jedes angefangene Jahr über den Altersunterschied von 10 Jahren hinaus um 1 % der Ehegattenrente gekürzt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG.

Art. 5.2.2 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Absatz 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG-Minimum.

Die Leistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen.

Art. 5.2.3 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person vor Pensionierung, so haben die Kinder der versicherten Person sowie ihre Pflegekinder, wenn die versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf Waisenrenten.

Der Anspruch auf Waisenrenten entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Die Waisenrenten werden bis zum Tode des anspruchsberechtigten Kindes, längstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt.

Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist;
- längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des versicherten Lohnes.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Waisenrente gemäss BVG.

Art. 5.2.4 Todesfallkapital bei Tod vor Pensionierung

Besteht nach dem Tode einer versicherten Person, die noch keine Altersrente bezieht, kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, so wird ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Anspruchsberechtigt sind:

- der Ehegatte, bei dessen Fehlen
- natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, wobei in allen diesen Fällen die begünstigte Person keine Witwen- oder Witwerrente beziehen darf, bei deren Fehlen
- die Kinder, welchen keinen Anspruch auf Waisenrente gemäss diesem Reglement haben und die Eltern der versicherten Person, bei deren Fehlen, die Stiftung selbst.

Das Todesfallkapital entspricht dem von der versicherten Person finanzierten Teil des Altersguthabens abzüglich der Abfindung an den Ehegatten, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ehegattenrente nicht erfüllt sind. Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

Art. 5.3 Gemeinsame Bestimmungen zu den Leistungen

Art. 5.3.1 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 5.3.2 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90 % des mutmasslich entgangenen Bruttojahreslohns nach AHVG der versicherten Person übersteigen.

Als Invalidenrente, und damit diesen Kürzungsbestimmungen unterliegend, gilt auch eine Altersrente, auf die bei Erreichen des Referenzalters an Stelle einer Invalidenrente Anspruch besteht.

Art. 5.3.3 Kürzung vor Erreichen des Referenzalters

Die Stiftung rechnet bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte an:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an die Witwe oder den Witwer und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Art. 5.3.4 Kürzung von Invalidenleistungen nach Erreichen des Referenzalters

Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so kürzt die Stiftung die Invalidenleistungen, wenn diese zusammentreffen mit:

- a. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG);
- b. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG); oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Artikels erbringt die Stiftung die Leistungen im übrigen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 20 Absätze 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Artikeln 24 und 25 BVG.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Art. 5.3.5 Gemeinsame Bestimmungen zu den Kürzungsregelungen

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die leistungsberechtigte Person muss der Stiftung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Art. 5.3.6 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Beindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Art. 5.3.7 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Art. 5.3.8 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Nachtrag 2022 - Art. 5.3.8)

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 5.3.9 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Laufende Renten können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung an die Preisentwicklung angepasst werden. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

Art. 5.3.10 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent, die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Art. 5.3.11 Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten auf deren Kosten an die von ihnen bezeichnete Zahlstelle überwiesen (SEPA- oder IBAN-Überweisung).

Art. 5.3.12 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

Art. 5.3.13 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

Kapitel 6 Freizügigkeitsfall

Art. 6.1 Austrittsleistung

Verlässt eine versicherte Person die Stiftung, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 6.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 6.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG.

Art. 6.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein dauerhaft verlässt;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Vorbehalten bleibt die Einschränkung der Barauszahlung gemäss Gesetz oder Staatsvertrag.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Art. 6.5 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich. Die Abrechnungs- und Übertragungskosten werden von der Austrittsleistung abgezogen.

Zusätzlich ist in den Austrittsunterlagen festzuhalten, in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden. Im Falle eines Vorbezuges sind zudem der Zeitpunkt des Vorbezuges und die Höhe der Freizügigkeitsleistung (unter Angabe des BVG-Altersguthabens) anzugeben. Des weiteren sind Austrittsleistungen und Rentenanteilen anzugeben, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 22 FZG übertragen wurden.

Art. 6.6 Berechnung der Austrittsleistung

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

Art. 6.7 Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem höheren der nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Alterskapital;
- Mindestbetrag gemäss Gesetz (Art 17 FZG).

Art. 6.8 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Minimalleistungen versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

Art. 6.9 Ehescheidung

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 bzw. Art. 124a ZGB nicht berührt.

Bei versicherten Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum, aber ohne Berücksichtigung von Einmaleinlagen aus Eigengut, hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Art. 15–17 und 22a oder 22b FZG.

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Personalvorsorgestiftung den nach Artikel 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich

wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Bezieht der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente und hat er das Referenzalter noch nicht erreicht, erreicht er aber während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter, so kürzt die Stiftung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Für den zu übertragenden Betrag gelten die Bestimmungen für die Übertragung, Erhaltung und Barauszahlung der Austrittsleistung sinngemäss.

Ist die Personalvorsorgestiftung aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so wird deren Altersguthaben gekürzt.

Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG sowie der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Personalvorsorgestiftung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 FZG dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Kapitel 7 Teilliquidation und Gesamtliquidation

Art. 7.1 Teilliquidation

Voraussetzung und Verfahren von Teilliquidationen richten sich nach den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.

Art. 7.2 Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung der Stiftung (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

Im Fall einer Gesamtliquidation der Stiftung wird die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zugunsten der Stiftung aufgelöst.

Vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen und Verfügungen sind die Vorschriften der Teilliquidation sinngemäss anwendbar.

Kapitel 8 Wohneigentumsförderung (WEF)

Art. 8.1 Verpfändung

Art. 8.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Art. 8.1.2 Mitteilung an die Stiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

Art. 8.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für

- die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

Art. 8.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

Art. 8.2 Vorbezug

Art. 8.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis ein Jahr vor dem Referenzalter von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

Mittel aus Einkäufen können während dreier Jahre nicht zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden.

Die Stiftung kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern sofern

- der beantragte Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient und
- die versicherte Person die einen Anspruch auf Vorbezug geltend macht, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informiert wird.

Art. 8.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag CHF 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Art. 8.2.3 Kürzung der Leistungen (Nachtrag 2022)

Bei einem Vorbezug wird das Alterskapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt anlog Art. 4.2. Die Risikoleistungen erfahren durch einen Vorbezug keine Kürzung.

Art. 8.2.4 Auszahlung

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis mit der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus. Ist die versicherte Person verheiratet muss zudem die schriftliche Zustimmung des Ehepartners vorliegen.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

Art. 8.2.5 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis: **(Nachtrag 2021 – 2. Version)**

- zur Pensionierung
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

Art. 8.2.6 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

Art. 8.2.7 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den, aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Art. 8.2.8 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Art. 8.2.9 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Bei einer Rückzahlung wird das Alterskapital um den zurückbezahlten Betrag erhöht. Die Risikoleistungen erfahren durch eine Rückzahlung keine Änderung.

Art. 8.2.10 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden: **(Nachtrag 2021 - 2. Version)**

- bei Pensionierung
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Erreichen des Referenzalter, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

Art. 8.3 Begriffe

Art. 8.3.1 Wohneigentum

Zulässige WEF-Objekte sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für den Eigenbedarf.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

Art. 8.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von denen die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

Art. 8.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 8.4 Verschiedenes**Art. 8.4.1 Voraussetzungen und Nachweis**

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

Art. 8.4.2 Information

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

Art. 8.4.3 Austritt, Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

Art. 8.4.4 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung, Steuerpflicht

Die Stiftung meldet den Vorbezug der Austrittsleistung oder die Pfandverwertung der Vorsorge- oder Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Bei Vorbezug oder Pfandverwertung hat die versicherte Person, den Betrag der zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf eingesetzt wird, zu versteuern.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Für die Rückerstattung des Steuerbetrages hat die versicherte Person ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat.

Art. 8.4.5 Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, sind durch die versicherte Person zu tragen.

Kapitel 9 Organisation, Verwaltung, Kontrolle

Art. 9.1 Stiftungsrat

Art. 9.1.1 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Stiftungsrat entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen.

Art. 9.1.2 Paritätische Verwaltung (Nachtrag 2021)

Der Stiftungsrat setzt sich aus **6 – 12 Mitgliedern** (~~6 Mitgliedern~~) zusammen, welche je zur Hälfte Vertreter der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitgeber sind. Die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrates, die weiteren Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Änderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Wahl zu melden.

Alle angeschlossenen Unternehmen bilden zusammen einen Wahlkreis.

Die Stifterfirma bestimmt im Einvernehmen mit den angeschlossenen Arbeitgebern die Arbeitgebervertreter.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder wiedergewählt werden. Stille Wahl ist zulässig.

Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers mit einem angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst, scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Das zu wählende Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Arbeitnehmervertreter scheiden spätestens mit Erreichen des 65. Altersjahres aus dem Stiftungsrat aus.

Sofern der Stiftungsrat nichts anderes bestimmt, wird der Vorsitz durch einen Arbeitgebervertreter geführt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

Art. 9.1.3 Sitzungen

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Zwei Mitglieder gemeinsam können beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Ein allenfalls bezeichneter Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil und führt das Sitzungsprotokoll.

Art. 9.1.4 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 9.2 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bestimmen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Der Stiftungsratspräsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer besorgen die laufenden Geschäfte. Sie zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 9.3 Rechnungslegung

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung der Stiftung erfolgt nach SWISS GAAP FER 26.

Der Geschäftsführer erstellt jährlich im Laufe der ersten sechs Monate die Jahresrechnung und den Jahresbericht und stellt sicher, dass der Bericht der Revisionsstelle bis zum 30. Juni des Folgejahrs vorliegt.

Art. 9.4 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung in einem Anlagereglement fest.

Art. 9.5 Technische Rückstellungen

Die Stiftung führt technische Rückstellungen für

- den Grundlagenwechsel beim Rentenbestand;
- den Umwandlungssatz beim Bestand der Alterskapitalien;
- den Ausgleich der Risikoschwankungen (Risikoschwankungsreserve) beim Bestand aller versicherten Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist.

Situativ und in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge können weiter technische Rückstellungen notwendig und gebildet werden. Die Details zu den technischen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement geregelt.

Art. 9.6 Prüfung

Der Stiftungsrat bestimmt für die Prüfung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge.

Der Bericht der Revisionsstelle ist vom obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den versicherten Personen zur Verfügung zu halten.

Art. 9.6.1 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g. die Auflagen bezüglich Rechtsgeschäften mit Nahestehenden eingehalten wurden.

Bei der Prüfung der Organisation und Geschäftsführung der Stiftung bestätigt die Revisionsstelle auch, dass eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existiert. Sie prüft stichprobenartig und risikoorientiert, ob die Angaben nach Artikel 48I BVV2 vollständig sind und vom Stiftungsrat kontrolliert wurden. Soweit dies zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Ist die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung ganz oder teilweise Dritten übertragen, so prüft die Revisionsstelle auch deren Tätigkeit ordnungsgemäss.

Die Revisionsstelle hält ihre Feststellungen zu den Prüfpunkten jährlich in einem Bericht zuhanden des Stiftungsrates fest. Dieser Bericht bestätigt die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften mit oder ohne Einschränkungen und enthält eine Empfehlung über die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung; diese ist dem Bericht beizulegen.

Die Revisionsstelle erläutert bei Bedarf die Prüfungsergebnisse zuhanden des Stiftungsrates.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde benachrichtigen.

Werden der Revisionsstelle Tatsachen bekannt, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Verantwortlichen der Stiftung in Frage zu stellen, so meldet sie dies dem Stiftungsrat sowie der Aufsichtsbehörde.

Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde unverzüglich benachrichtigen, wenn:

- a. die Lage der Einrichtung ein rasches Einschreiten erfordert;
- b. ihr Mandat abläuft; oder
- c. ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz entzogen wurde.

Art. 9.7 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Der Experte für berufliche Vorsorge muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Er orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Art. 9.8 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

Art. 9.9 Meldepflichten

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben geführt wurde.

Kapitel 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 10.1 Bearbeiten von Personendaten

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Durchführung der Vorsorge der Stiftung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der massgebenden Gesetze betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die Ihnen nach Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Art. 10.2 Verjährung von Ansprüchen / Fehlauskünfte

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

Aufgrund von Fehlauskünften entstehen keinerlei Ansprüche.

Art. 10.3 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Stiftung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

Art. 10.4 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 10.5 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Stiftungsratsmitgliedern, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Art. 10.6 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

Art. 10.7 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 10.8 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Für Bestimmungen mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung der Arbeitgeber erforderlich.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 10.9 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für alle am 1. Januar 2018 aktiven versicherten Personen und die ab diesem Datum in die Stiftung neu Eintretenden, die zum versicherten Personenkreis gehören. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits Leistungsbezüger sind. Für Letztere ist das Reglement massgebend, welches im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs gültig war. Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung wird bei solchen Leistungsbezüger jedoch analog den Bestimmungen dieses Reglements vorgegangen.

Zürich,

Für den Stiftungsrat

Jürg Brand
Präsident

Bernhard Charmillot
Vizepräsident